

Allgemeine Informationen zur sozialhilferechtlichen Abwicklung Ihrer Heimaufnahme

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen groben Überblick über die sozialhilferechtliche Abwicklung, die im Zusammenhang mit Ihrer Heimaufnahme entsteht. Einzelfragen können Sie mit Ihrem Sachbearbeiter oder Ihrer Sachbearbeiterin klären.

Grundsatz

Sozialhilfe können Sie nur erhalten, wenn Sie alle anderen Möglichkeiten ausschöpfen, um Sozialhilfe entbehrlich zu machen. Vorrangige Ansprüche gegen Dritte, sowie Ihr Einkommen und Vermögen müssen Sie grundsätzlich bis auf wenige Ausnahmen einsetzen.

Beginn der Sozialhilfe

Sozialhilfeansprüche haben Sie immer erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Ihr Bedarf dem Sozialamt bekannt gegeben worden ist. Schulden werden daher in der Regel nicht übernommen. Das gilt auch dann, wenn Sie diese Schulden zur Deckung Ihres Bedarfs eingegangen sind.

Anspruchsprüfung

Nach erfolgter Antragstellung prüft das Sozialamt, ob und in welcher Höhe Ansprüche Ihrerseits bestehen. Welche Unterlagen hierzu benötigt werden, finden Sie in dem Merkblatt „Mitzubringende Unterlagen ...“

Kostenübernahme

Nach erfolgter Heimaufnahme und abschließender Prüfung erhalten Sie (oder Ihr/e Betreuer/in) einen Bewilligungsbescheid, aus dem Sie Ihren Anspruch erkennen können, bzw. einen Ablehnungsbescheid, wenn kein Anspruch besteht. Dieser setzt Sie auch über die Höhe des von Ihnen an das Heim abzuführende Einkommen in Kenntnis. Sofern ein Anspruch besteht, werden die verbleibenden Kosten direkt zwischen Sozialamt und Heim abgerechnet.

Vermögenseinsatz

Eine Sozialhilfegewährung ist nicht nur vom Einsatz des Einkommens abhängig, sondern auch vom Einsatz des Vermögens. Gesetzliche Regelungen belassen Ihnen aber hierbei einen Freibetrag, der sich zumeist auf 5.000 € beläuft (bei Ehepaaren 10.000 €). Über die für Sie zutreffende Höhe können Sie sich bei Ihrem/Ihrer Sachbearbeiter/in informieren. Bei Einsatz von Vermögenswerten ist der Sozialhilfeträger aufgrund gesetzlicher Regelungen angehalten, auch verschenktes oder übertragenes Vermögen der letzten 10 Jahre zu berücksichtigen.

Taschengeld

Als Heimbewohnerin/ Heimbewohner steht Ihnen ein monatlicher Barbetrag in Höhe von 112,32 € (ab 01.01.2018) zur Verfügung.

Girokonto

Es wird empfohlen, zur Zahlungsabwicklung Ihr bestehendes Girokonto beizubehalten, wenn das Heim keine Verwahrung Ihrer Gelder anbietet. Die ggf. anfallenden Kontoführungsgebühren stellen jedoch keinen sozialhilferechtlichen Bedarf dar und sind somit vom Taschengeld zu bestreiten.

Pflegewohngeld

Im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen wird für jeden Heimplatz ein bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss (Pflegewohngeld) gewährt. Die Antragstellung erfolgt durch die Einrichtung und wirkt bis zu drei Monate zurück. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, kann der Antrag ersatzweise auch durch Sie gestellt werden. Sofern ein Zuschuss, der u.a. von Ihrem Einkommen abhängig ist, bewilligt werden kann, wird dieser direkt an den Einrichtungsträger gezahlt. Über die Höhe wird der Einrichtungsträger in Kenntnis gesetzt. Pflegewohngeld ist keine Sozialhilfe und daher auch nur bedingt von Ihrem Vermögen (Vermögensfreigrenze 10.000 € bzw. 15.000 € bei nicht getrennt lebenden Ehegatten) und nicht von Ihren Unterhaltsansprüchen abhängig.

Unterhalt

Eltern, Kinder und getrenntlebende oder geschiedene Ehegatten sind grundsätzlich zum Unterhalt verpflichtet, sofern sie leistungsfähig sind. Die Betroffenen erhalten daher im Falle der Sozialhilfegewährung eine schriftliche Aufforderung, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen (Einkommen, Vermögen, Belastungen).

Pflichten

Sie sind verpflichtet, Angaben über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse richtig und vollständig zu machen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Leistungen, die auf vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruhen, sind daher an den Sozialhilfeträger zu erstatten. Ggf. kann ein Strafverfahren wegen Betruges eingeleitet werden. Unterlassen Sie die erforderliche Mitwirkung, verlieren Sie unter Umständen Ihren Anspruch auf Sozialhilfe.

Verfahrensablauf / Ansprechpartner

Der **Sozialhilfeantrag** ist grundsätzlich bei dem für Sie zuständigen Sozialamt am bisherigen Wohnort zu stellen. Die weitere Bearbeitung erfolgt dann beim Kreissozialamt Mettmann, Düsseldorfer Str. 47, 40822 Mettmann.

Termine können vormittags oder nach Terminabsprache unter der **Telefon-Nr.: 02104/99-0** wahrgenommen werden (wird empfohlen).

Sofern Sie Anspruch auf **Kriegsopferfürsorge** haben, ist die jeweilige Fürsorgestelle für Sie zuständig.